

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU Fraktion im Kreistag  
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose  
Mitglieder des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

Amt 206

Diensträume Hildesheim

Bavenstedter Straße 50

Ansprechpartner/in Raum

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

II/206

25.06.2025

### Anfrage Nr. 369

**Streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf Straßen vor Einrichtungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO in der am 11. Oktober 2024 in Kraft getretenen Fassung (siehe BGBl. I 2024 vom 10. Oktober 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.06.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

.....

Zur Vorbereitung auf die Sitzung bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Vor welchen Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO beabsichtigen Sie aus welchen Gründen keine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen?
2. Vor welchen Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gilt aufgrund welcher und wann getroffener Anordnung des Landkreises eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h?

**Begründung:**

1. Auf Initiative der CDU-Kreistagsfraktion (siehe Antrag vom 21.01.2022) hat der Kreistag am 24.03.2022 aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Gruppe SPD/Grüne und CDU am 01.03.2022 u.a. beschlossen, dass ein Gesamtplan Verkehrssicherheit mit dem Ziel der Vision Zero für den Landkreis Hildesheim erarbeitet werden soll, in dem für jede Kommune des Landkreises konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dargestellt oder vorgeschlagen werden.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Ein solcher Gesamtplan ist bisher nicht erstellt worden. Und vom Landrat werden nach wie vor Maßnahmen, die der Vision Zero dienen sollen, blockiert oder auf die lange Bank geschoben. Weil es um den Schutz höchster Rechtsgüter besonders schutzbedürftiger Menschen geht, können die Entscheidungen nicht dem Landrat überlassen bleiben; sondern es müssen nun die Abgeordneten prüfen und nach ihrem Ermessen – ggf. entgegen der Meinung des Landrates entscheiden, wo solche Maßnahmen zu treffen sind.

2. Aufgrund des o.a. Kreistagsbeschlusses hat der Landrat (siehe Vorlage 188/XIX vom 05.05.2022) die nach seiner Auffassung sensiblen Einrichtungen erfasst (122 Kindertagesstätten, 63 Schulen, 41 Senioreneinrichtungen, 2 Krankenhäuser) und eine Übersicht über die nach seiner **Auffassung erforderlichen** streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgelegt (siehe Anhang zur Vorlage 319/XIX vom 02.11.2022). Dabei hat er **Kinderspielplätze** und andere der kürzlich in den Katalog des §45 Abs. 9 Satz 4 StVO aufgenommenen Einrichtungen **nicht berücksichtigt, obwohl dies sachgerecht gewesen wäre**. Denn auch bisher war es rechtlich zulässig, streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Spielplätzen und anderen „verkehrsrechtlich sensiblen“ Einrichtungen anzuordnen.
3. Bei den vom Kreisausschuss am 09.10. und 20.11.2023 beschlossenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30 km/h) vor den Kindergärten in Hotteln und Groß Düngen hat der Landrat die Umsetzung der Beschlüsse verweigert, weil sie nach seiner Meinung rechtswidrig seien. Wären die Beschlüsse tatsächlich rechtswidrig, hätte der Verkehrsminister die vom Kreisausschuss unter Fristsetzung verlangte Anordnung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h untersagt. Eine solche Untersagung ist nicht erfolgt und kürzlich (nach ca. 17 Monaten) ist die Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet worden.
4. Mit Schreiben vom 26.07.2024 hat die CDU-Kreistagsfraktion folgenden Beschlussvorschlag vorgelegt:  
„Der Landrat wird beauftragt, a) vor Kinderspielplätzen und b) vor anderen der zuletzt mit Zustimmung des Bundesrates in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO genannten Einrichtungen streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen, soweit dies nach seiner Auffassung vertretbar ist.“  
Diesen Beschlussvorschlag hatten wir wie folgt begründet:  
„Wegen des geänderten § 45 StVO ist zu prüfen und zu entscheiden, welche weiteren Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden sollten.“

Der Beschlussvorschlag fand jedoch keine Mehrheit.

Aber auf den gemeinsamen Antrag der Mehrheitsgruppe und der CDU-Fraktion haben der Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz am 29.08.2024 und der Kreisausschuss am **08.09.2024** beschlossen:

„Der Landrat wird beauftragt, a) vor Kinderspielplätzen und b) vor anderen der zuletzt mit Zustimmung des Bundesrates **zu erwartenden Änderung in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO** genannten Einrichtungen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auch zeitlich begrenzt, wenn es die Gegebenheiten oder die Verkehrssituation erfordert, anzuordnen, **soweit dies nach seiner Auffassung vertretbar ist**. Über das Ergebnis ist der Kreisausschuss zeitnah zu informieren.“

Auszug aus § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO:

„Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von  
6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten,

Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, Allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern.“

5. Bisher ist nicht erkennbar, dass der Landrat seine ablehnende Meinung gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgegeben hat. Dies ergibt sich z.B. daraus, dass er die von Abgeordneten beschlossene Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in Neuhof und die geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung vor dem Spielplatz in der Ortschaft Ruthe bisher nicht angeordnet hat.

In der Vorlage 319/XIX vom 02.11.2022 (mit Abschlussbericht) heißt es:

„Seitens der Verkehrsbehörde wurden alle 230 sensiblen Einrichtungen im Kreisgebiet, hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h überprüft. Nach Abschluss der Überprüfung durch die untere Verkehrsbehörde stellt sich der Sachstand zu den begutachteten Einrichtungen in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar:

- 169 Einrichtungen liegen in einer Tempo 30-Zone bzw. es ist die Einrichtung auf Antrag der Kommune möglich
- 13 Einrichtungen liegen in einem verkehrsberuhigten Bereich bzw. in einer Tempo 20-Zone
- 13 Einrichtungen liegen an einer Straße mit einem streckenbezogenen Tempolimit auf 30 km/h
- Für 6 weitere Kindertagesstätten wird ebenfalls eine streckenbezogene Reduzierung angeordnet und ist in Vorbereitung
- Bei 29 sensiblen Einrichtungen ist keine verkehrsbehördliche Anordnung zu treffen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Eine detaillierte **Übersicht** ist den nachfolgenden Seiten, gestaffelt nach Kommunen, zu entnehmen.

6. Mit der o.a. detaillierten **Übersicht** und den bisher getroffenen Maßnahmen ist der o.a. Beschluss des Kreistages vom 24.03.2022 nicht umgesetzt.

In der „detaillierten **Übersicht**“ werden Spielplätze, die im neuen § 45 StVO ausdrücklich genannt werden, überhaupt nicht genannt. Zudem wird dort entgegen der Rechtsprechung die irriige Auffassung vertreten, die Einrichtung, vor der eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden soll, müsse über einen direkten Zugang zur Straße verfügen. Zudem wird vom Landrat irreführend oder unwissentlich der Eindruck erweckt, er allein habe über die Anordnung von Tempo 30km/h zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen obliegt ihm jedoch nur in einfachen und unstrittigen Fällen und auch nur dann, wenn sich die Abgeordneten die Entscheidung nicht vorbehalten. Ferner wird irreführend oder unwissentlich verschwiegen, dass es sich bei der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung um eine Ermessensentscheidung handelt und der Landrat auch dann die von den Abgeordneten beschlossene Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen hat, wenn er die Anordnung nicht für angezeigt hält.“

#### Antwort der Verwaltung:

##### Vorbemerkung:

Mit der Änderung der StVO zum 11.10.2024 sowie der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur StVO im Jahr 2025 (veröffentlicht am 09.04.2025) wurde u.a. die Einrichtung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h vor folgenden weiteren sensiblen Einrichtungen erleichtert:

Fußgängerüberwege, die im unmittelbaren Bereich von Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) gelegenen sind,

Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Seitens der unteren Verkehrsbehörde werden sämtliche in der StVO neu aufgenommenen Einrichtungen auf Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geprüft.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde zunächst auf die Spielplätze im Landkreis Hildesheim gelegt.

Gegenwärtig sind im Landkreis Hildesheim 408 Spielplätze erfasst.

389 Spielplätze befinden sich an Gemeinde-, acht an Kreis-, acht an Landes-, zwei an Bundesstraßen und einer an einem Privatweg.

Es fehlen noch die Spielplätze in der Gemeinden Diekholzen. Diese Kommune hat bislang noch keine Spielplätze gemeldet.

Die Beantwortung der Anfrage bezieht sich somit zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Einrichtungen: Kindergärten und Kindertagesstätten, Allgemeinbildende Schulen und Förderschulen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser sowie Spielplätze (außer Gemeinde Diekholzen).

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

*Frage 1: Vor welchen Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO beabsichtigen Sie aus welchen Gründen keine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h anzuordnen?*

Einrichtung	Gemeinde	Ortsteil	Straße	Grund
Alten- und Pflegeheim	Alfeld	Alfeld	Hannoversche Straße	Seiteneingang, LSA, Gehweg
Alten- und Pflegeheim	Alfeld	Alfeld	Gudewillstraße	Vorhof, Parkplätze
Kindertagesstätte	Alfeld	Alfeld	An der Vormasch	Einbahnstraße, Anliegerverkehr, schmale Straße, tats. Geschw. max. 20 km/h
Krankenhaus	Alfeld	Alfeld	Landrat-Beushausen-Straße	kein Durchgangsverkehr, Parkplatz, Wendehammer
Kindertagesstätte	Algermissen	Groß Lobbe	Judenstraße	Sackgasse, endet in Poller
Kindertagesstätte	Bad Salzedt furth	Breinum	Brückenstraße	Eingang zurückliegend, vorher/nachher Kurve, Gefahrzeichen, keine Durchgangsstraße, tatsächliche Geschwindigkeit geringer als 50km/h
Alten- und Pflegeheim	Bockenem	Bockenem	Jägerhausstraße	Zugang Innenhof Volkersheimer Stieg
Alten- und Pflegeheim	Bockenem	Schlewecke	Beffenberg	umzäunter Innenhof, keine Querung (Feld)
Grundschule	Bockenem	Bockenem	Thornburyplatz	LSA, Nebeneingang in 30er-Zone, Eingang über gesicherten, abseitigen Fußweg
Kindertagesstätte	Bockenem	Nette	Hildesheimer Straße	Haupteingang über Gemeindestraße, Sackgasse
Oberschule	Bockenem	Bockenem	Mahlumer Straße	zurückliegender Eingang

Alten- und Pflegeheim	Diekholzen	Diekholzen	Bahnberg	Sackgasse, kein Ausgang
Förderschule	Diekholzen	Diekholzen	Röderhof	kein Durchgangsverkehr, ausschließlich Anlieger
Grundschule	Diekholzen	Diekholzen	Alfelder Straße	kein direkter Zugang, Zugang über Parkplatz
Kindertagesstätte	Diekholzen	Diekholzen	Alfelder Straße	Straße mit VZ 250 endet in Sackgasse
Kindergarten	Duingen	Marienhagen	Lübbrechtser Straße	nach 90° Kurve, baulich langsam, Kinder, keine Querung, Bringzone auf Hof
Alten- und Pflegeheim	Elze	Elze	Sehlder Straße	2017 VK
Alten- und Pflegeheim	Elze	Esbeck	Geseniusstraße	kein direkter Zugang
Kindergarten	Elze	Sorsum	Wittenburger Straße	VZ 260 Anliegerstraße, kein Durchgangsverkehr
Grundschule	Freden	Freden	Bachstraße	Haupteingang über Sülbachstr., Bushaltestelle u. Zebrastreifen, SM andere Meinung?
Kindertagesstätte	Gronau	Despetal-Eitzum	Hinter der Mühle	kein Durchgangsverkehr, Sackgasse
Kindertagesstätte	Gronau	Eime	Hauptstraße	kein Durchgangsverkehr, Einrichtung Tempo 30-Zone möglich
Alten- und Pflegeheim	Harsum	Harsum	Kaiserstraße	LSA wird angeordnet
Alten- und Pflegeheim	Holle	Holle	Marktstraße	kein direkter Zugang
Kindertagesstätte	Nordstemmen	Rössing	Pfarrstraße	Wendehammer, Sackgasse
Alten- und Pflegeheim	Schellerten	Schellerten	Farmser Straße	kein direkter Zugang
Kindertagesstätte	Schellerten	Ottbergen	Wöhler Straße	Sackgasse
Kindergarten	Sibbesse	Sibbesse	Kurze Halbe	kein direkter Zugang
Alten- und Pflegeheim	Söhlde	Söhlde	Bockmühlenstraße	kein direkter Zugang
Alten- und Pflegeheim	Söhlde	Vorholz	Vorholz	kein direkter Zugang, großer Parkplatz
Spielplatz	Algermissen	Wätzum	Wattekumstraße	kein Durchgangsverkehr, kein direkter Zugang
Spielplatz	Bad Salzdettfurth	Heinde	Listringer Straße	kein Durchgangsverkehr, kein direkter Zugang
Spielplatz	Bad Salzdettfurth	Listringen	Graseweg	Durchfahrtsbeschränkte Straße
Spielplatz	Bad Salzdettfurth	Östrum	Kapellenweg	kein direkter Zugang

Spielplatz	Bad Salzdetfurth	Wesseln	Am Lammeufer	kein direkter Zugang
Spielplatz	Bad Salzdetfurth	Wesseln	Detfurter Straße	kein direkter Zugang
Spielplatz	Bad Salzdetfurth	Wesseln	Detfurter Straße	kein direkter Zugang
Spielplatz	Bockenem	Bockenem	Auf dem Dahlsen	kein direkter Zugang
Spielplatz	Bockenem	Bornum	Blockswinkel	kein direkter Zugang
Spielplatz	Elze	Sehde	Wellbornstraße	kein direkter Zugang, Eingang über private Grundstückszufahrt
Spielplatz	Gronau	Haus Escherde	Am Mühlenteich	kein direkter Zugang, kein Durchgangsverkehr
Spielplatz	Holle	Sottrum	Hinter der Schmiede	Durchfahrtsbeschränkte Straße
Spielplatz	Lamspringe	Lamspringe	Am Wasserwerk	kein direkter Zugang
Spielplatz	Lamspringe	Lamspringe	Im Großen Maser	kein öffentlicher Verkehrsraum
Spielplatz	Lamspringe	Evensen	Evenser Dorfstraße	kein direkter Zugang
Spielplatz	Nordstemmen	Rössing	Maschstraße	kein direkter Zugang
Spielplatz	Schellerten	Kemme	Am Bankkamp	Außerhalb geschlossener Ortschaft, Straßenschäden, kein direkter Zugang
Spielplatz	Söhde	Nettlingen	Helmersen	Zugang über Feldweg
Spielplatz	Söhde	Steinbrück	Marienweg	kein direkter Zugang

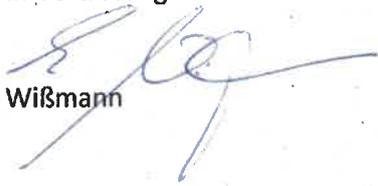
*Frage 2: Vor welchen Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gilt aufgrund welcher und wann getroffener Anordnung des Landkreises eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h?*

Einrichtung	Gemeinde	Ortsteil	Straße	Anordnungsdatum
Kindertagesstätte	Algermissen	Algermissen	Lange Straße	10.11.2022
Kindergarten	Bad Salzdetfurth	Lechstädt	Mittelstraße	10.11.2022
Parkplatz Sporthalle	Bad Salzdetfurth	Groß Dungen	Hildesheimer Straße	20.02.2025
Kindergarten	Bockenem	Hary	Prinzenstraße	10.11.2022
Kindergarten	Harsum	Adlum	Ahstedter Straße	10.11.2022
Kindergarten	Holle	Heersum	Mittelstraße	10.11.2022
Kindergarten	Sarstedt	Hotteln	Kirchstraße	20.02.2025
Kindertagesstätte	Schellerten	Garmissen	Ritterstraße	10.11.2022
Spielplatz	Harsum	Rautenberg	Rutenbergstraße	Im Anhörungsverfahren, Anordnung vorgesehen
Spielplatz	Sarstedt	Ruthe	Ruther Straße	Im Anhörungsverfahren, Anordnung vorgesehen

Spielplatz	Schellerten	Oedelum	Soßmarer Straße	Im Anhörungsverfahren, Anordnung vorgesehen
Spielplatz	Söhlde	Feldbergen	Am Zimmerplatz	Im Anhörungsverfahren, Anordnung vorgesehen
Spielplatz	Söhlde	Söhlde	Martin-Luther-Straße	Im Anhörungsverfahren, Anordnung vorgesehen

Dauer der Bearbeitung: 6 Stunden

In Vertretung



Wißmann